



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen, welche auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes verkehren

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-2330

FAX +49 331 97997-1010

BEARBEITET VON POK Stümer

E-MAIL [bpalp.referat.23@polizei.bund.de](mailto:bpalp.referat.23@polizei.bund.de)

INTERNET [www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de)

DATUM Potsdam, 28. Februar 2020

AZ 23 - 23 01 07 - 0002 - 0001

BETREFF **Coronavirus (SARS-CoV-2)**  
HIER Meldeverpflichtungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen  
ANLAGE -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von der Stadt Wuhan in der Provinz Hubei tritt seit Dezember 2019 die akute Atemwegserkrankung COVID-19 auf, die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seit Januar 2020 breitet sich die Erkrankung auch in anderen Ländern aus. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) deklarierte am 30. Januar 2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite. Aktuell breitet sich das Virus zunehmend in Europa aus. Auch in Deutschland sind weitere Übertragungen, Infektionsketten und lokale Infektionsgeschehen möglich.

Derzeit kam es zu ersten Verdachtsfällen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung erlasse ich vor diesem Hintergrund auf der Grundlage des § 14 BPolG folgende

### Allgemeinverfügung

1. Ich ordne an,
  - a. dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen, welche im öffentlichen **Personenfern- und Regionalverkehr** auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel  
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg  
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66  
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam  
Haus 44  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße  
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Bundes tätig sind, COVID-19 (Corona)-Verdachtsfälle nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts<sup>1</sup> unverzüglich dem Bundespolizeipräsidium, dem Führungs- und Lagedienst ([bpolp@polizei.bund.de](mailto:bpolp@polizei.bund.de); 0331979971500) meldet. Die Meldung hat folgende Informationen zu beinhalten:

- Zugnummer
  - Zuglauf
  - aktuelle Position des Zuges
  - direkte Erreichbarkeit des Zugchefs/Kundenbetreuers
  - Anzahl betroffener Reisenden (Verdachtsfälle)
  - Symptome der betroffenen Reisenden
  - Gesamtzahl der Reisenden
  - betroffene Wagennummern
- b. dass die o.g. Eisenbahnverkehrsunternehmen außerdem jene Personen (Passagiere, Bahnbetriebspersonal o.a.), die sich in einem der o.g. Züge mit einem COVID-19 (Corona)-Verdachtsfall auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes aufgehalten haben, die als Anlage beigefügte „Aussteigerkarte Schienenverkehr“ ausfüllen lassen und diese unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde übergeben. Die Aussteigerkarte ist durch Personen auszufüllen, die von dem Verdachtsfall durch räumliche Nähe möglicherweise betroffen sein könnten. Über den Umfang der betroffenen Personen entscheidet die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde bzw. der Polizeiführer. Bei einer Verweigerung der Herausgabe von personenbezogenen Daten erfolgt eine Identitätsfeststellung durch die zuständige Gesundheitsbehörde, bzw. die Polizei (ggf. auch in Vollzugshilfe für die Gesundheitsbehörden).

2. Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum 17. April 2020 befristet.
3. Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet, da aufgrund der dargestellten aktuellen Lage ein überwiegendes, besonderes und öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der angeordneten Maßnahmen besteht.

### **Begründung:**

Mehr als 7 Millionen Reisende nutzen im Durchschnitt täglich den öffentlichen Schienenpersonenverkehr bundesweit. Das Verkehrsmittel Bahn ist unverzichtbarer Teil des gesellschaftlichen Lebens und gehört deshalb zur Daseinsvorsorge. Die Vielzahl der Reisenden begünstigt eine unkontrollierte Verbreitung auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Auch wegen der betroffenen bedeutsamen Rechtsgüter Leben und Gesundheit liegt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor. Es gilt einem Übertragen von Krankheiten vorzubeugen, eine Infektion frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterver-

---

<sup>1</sup> Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

1. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19
2. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Aufenthalt in einem Risikogebiet

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

breitung zu verhindern. Die dafür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Eisenbahnverkehrsunternehmen mit den zuständigen Behörden ist daher unerlässlich.

Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Weiterverbreitung des Virus zu minimieren und die zuständigen Gesundheitsbehörden bei Verdachtsfällen schnellstmöglich zuzuführen. Dazu trägt eine unverzügliche Meldung eben dieser bei. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit steht.

Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des § 20 BPolG Maßnahmen auch gegen andere Personen als die in §§ 17, 18 BPolG Verantwortlichen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Eine solche gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die die Inanspruchnahme von Nichtstörern erlaubt, liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vor. Dies ergibt sich aus der o. g. Gefahrenprognose.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da im Hinblick auf den schwerwiegenden Verlauf der Erkrankung an dem Coronavirus SARS-CoV-2, die Gefährdung der Gesundheit der Reisenden aber auch die der Allgemeinheit nicht länger hingenommen werden kann. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels könnte dazu führen, dass die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einen nicht kontrollierbaren Verlauf nimmt und die Bevölkerung auf nicht absehbare Zeit der oben genannten Gefahren ausgesetzt ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

Glade

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.